

Satzung

der Ofenstadt Velten über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen

Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 5 und 22;
Brandenburgische Bauordnung § 9 Abs. 3 bis 7, § 11 Abs. 1,
§ 89 Abs. 1 Nr. 3 und 4,
§ 89 Abs. 6

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Brandenburg bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 Landesbauordnung oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Diese Satzung gilt ferner für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze, sofern dies nach § 9 Abs. 3 der Landesbauordnung an der Stelle einer Kinderspielfläche 1. Satz des Absatzes 1 treten.
- (3) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 5 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Anlage (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern, nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung kann die Größe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verringert werden.
- (4) Die Kontrolle und Festlegung der Größe der Spielplätze obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Stadt Velten.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besont, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
- (2) Die Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 7 m entfernt sein, bei für mehr als 10 Wohnungen bestimmten Spielplätzen soll der Abstand mindestens 10 m betragen.

Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, daß sie nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sind und das gefahrlose Erreichen des Spielplatzes abgesichert sein muss.

- (3) Sofern die Lage des Spielplatzes eine intensive Besinnung erwarten läßt, sind Bäume zu Pflanzen und andere geeignete schattenspendende Vorrichtungen (z.B. Pergolen) vorzusehen.
- (4) In den Fällen des § 9 Abs. 4 Landesbauordnung können die Anforderungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verändert werden.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so einzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können, insbesondere sind Sperrvorrichtungen kindergerecht einzufassen. Sandspielflächen sind mindestens 4 qm groß anzulegen. Sie brauchen jedoch nicht größer zu sein als ein Neuntel des Kinderspielplatzes.

Die Sandfüllung soll auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von min. 40 cm haben. Sandkästen sollen min. einen 30 cm breiten Sitzrand aus sitzwarmen, schnell trocknendem und splitterfreiem Material haben. Sandspielflächen können auch in der Form von Spieltischen ausgeführt werden. Die Spielplätze sollten möglichst naturgemäß ausgestaltet werden. Der Spielsand darf nur von Anbietern verwendet werden, die ein entsprechendes Zertifikat über die Güteprüfung des Sandes haben.

- (2) Spielplätze sollten mit min. drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Kinderspielplätze sollen sich, sofern es die Größe zuläßt, in verschiedene Bereiche gliedern.

In Betracht kommen:

Bereiche für Spiele im Sand,
Bereiche für Ball- und Laufspiele,
Gerätespielbereiche zum Klettern, Schaukeln, Rutschen, Turnen,
Bereiche für Wasserspiele,
Bereiche für Ruhbetten Spiele (z.B. Spielnischen, Spielhäuschen, Sitzecken)

Zwischen Bereichen, deren unterschiedliche Nutzung zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen können, sollen ausreichende Abstände und Pflanzungen vorgesehen werden.

- (5) Bepflanzungen und andere der räumlichen Gliederung oder der Beschattung dienende Spielgeräte und -einrichtungen sowie Einfriedungen müssen für Kinder ungefährlich sein. Insbesondere sind giftige oder dornige Bepflanzungen auf dem Spielplatz und in seiner unmittelbaren Nähe nicht zulässig.
- (6) Die Spielplätze für ältere Kinder, insbesondere Ballspielflächen, sollen zu den Jahreszeiten des früheren Eintritts der Dunkelheit beleuchtet sein.
- (7) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, daß sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (8) Kinderspielplätze sind ausreichend mit Abfallbehältern auszustatten.
- (9) Spielgeräte und deren Aufstellung müssen den aktuellen DIN-Vorschriften (hier: DIN 7926 Teil 1-5 und DIN 18034) entsprechen. Für jedes Spielgerät und seine Aufstellung muß eine TÜV-Genehmigung mit Eignung für öffentliche Spielplätze vorliegen.
- (10) In Fragen der Ausstattung von Kinderspielplätzen ist die Stadt Velten durch den Grundstückseigentümer zu beteiligen.
- (11) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Spielplätze bei neuen und bestehenden Gebäuden

- (1) Grundsätzlich ist das Errichten, das nachträgliche Herstellen von Kinderspielplätzen sowie die Neuausstattung bestehender Spielplätze genehmigungspflichtig im Sinne des § 66 der Landesbauordnung.
- (2) Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muß die Ausstattung auch für Spiele älterer Kinder (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren) geeignet sein. Es ist eine möglichst vielgestaltige Ausstattung anzustreben.
- (3) Als ein Bauvorhaben gilt die Errichtung von Wohngebieten mit mehr als 75 Wohnungen durch einen Bauträger auf einem oder mehreren Grundstücken auch dann, wenn das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird und für die einzelnen Bauabschnitte gesonderte Baugenehmigungen erteilt werden.
- (4) Eine nachträgliche Herstellung und Erweiterung von Kinderspielplätzen bei bestehenden Wohngebäuden ist erforderlich, wenn
 - a) Kinder auf dem Grundstück wohnen;
 - b) das Grundstück die Möglichkeit bietet, in geeigneter Lage einen Spielplatz anzulegen oder zu erweitern;
 - c) die Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den Belangen des Eigentümers ergibt, daß das Interesse an der Anlegung eines Kinderspielplatzes etwa vorgebrachten Belange des Eigentümers vorgeht.

An der Prüfung der Voraussetzung nach Buchstaben a-c ist die Stadt Velten zu beteiligen.

- (5) In der Baugenehmigung ist die Größe der Kinderspielplätze festzulegen. Kinderspielplätze müssen in der Bauvorlage im Lageplan dargestellt sein. Es sind weiterhin zeichnerische Unterlagen bzw. Prospektmaterial zu den Ausstattungselementen vorzulegen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinderspielplätze mit ihren Spielgeräten und -einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand unterhalten werden. Dazu zählen die Säuberung und Pflege sowie Wartung und gegebenenfalls Instandsetzung oder Erneuerung schadhafter Spielgeräte und Spielflächen.
- (2) Der Spielsand ist einmal im Laufe des Jahres einer Hygiene- TÜV-Prüfung zu unterziehen. Je nach Prüfergebnis ist dieser komplett oder teilweise auszuwechseln. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren muß der Spielsand einmal komplett erneuert werden.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Velten ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der im § 2 festgesetzten Größe errichtet;
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 anlegt oder herrichtet;
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung.

§ 8
Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9
Verzicht auf Spielplatzbereitstellung

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Velten auf die Bereitstellung eines Spielplatzes auf dem Grundstück verzichten, wenn Art und Lage der Wohnungen einen Spielplatz nicht erfordern, insbesondere weil bereits ausreichender Spielplatz im Freien für Kleinkinder vorhanden ist.

§ 10
Ablösebeitrag

- (1) Ablösebeiträge können laut § 89 Abs. 6 Brandenburgische Bauordnung erhoben werden.
- (2) Die Stadt Velten legt dabei einen Ablösebeitrag in Höhe von 100 DM/qm Spielplatzfläche fest, wenn die Bestimmungen der Spielplatzsatzung nicht eingehalten werden.
- (3) Der Eigentümer des pflichtigen Grundstücks und der Bauherr sind als Gesamtschuldner beitragspflichtig.

§ 11
Härteklausel

Entsteht im Einzelfall bei der Anwendung der §§ 2-5 dieser Satzung eine für den Bauherrn nicht zumutbare Härte, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Velten von den genannten Regelungen abweichen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.